

Zwischen dem

Kreis Darmstadt-Dieburg, Rheinstraße 65 – 67, 64295 Darmstadt
vertreten durch den Kreisausschuß, - im Folgenden: Treugeber -

und dem

Odenwaldkreis, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
vertreten durch den Kreisausschuß, - im Folgenden: Treuhänder -

wird folgender

Treuhandvertrag

geschlossen:

§1

Der Odenwaldkreis ist Gesellschafter der Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH (i. G.), Ezyer Straße 5, 64395 Brensbach.

Der Treugeber erklärt, daß er das Gründungsprotokoll und den Gesellschaftsvertrag kennt.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 152.000 DM, von dem der Odenwaldkreis 25.000 DM gezeichnet hat. Die Gesellschaft beabsichtigt, das gezeichnete Kapital auf insgesamt rund 1,5 Mio. DM zu erhöhen.

§2

- (1) Der Treugeber überläßt dem Treuhänder einen Betrag bis zu 250.000 DM (zweihundertundfünfzigtausend Deutsche Mark) mit der Maßgabe, diesen Betrag bei der nächsten Erhöhung des gezeichneten Kapitals als Gesellschaftsanteil in die in § 1 genannte Gesellschaft einzubringen.
- (2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß der Odenwaldkreis den Geschäftsanteil dann als Treuhänder des Kreises Darmstadt-Dieburg auf dessen Gefahr und für dessen Rechnung hält.
- (3) Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung des Treuhandverhältnisses besteht nicht.
- (4) Der in Absatz (1) genannte Betrag wird gemäß der in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages getroffenen Regelung auf das Konto des Treuhänders Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 50851952, Konto-Nr. 901, zur Auszahlung gebracht.

§3

- (1) Die für die Übernahme des gezeichneten Kapitals erforderlichen Beträge erfolgen bezüglich Höhe und Termin entsprechend der Beteiligung des Odenwaldkreises für seine eigene GmbH-Beteiligung. Der Treugeber verpflichtet sich nach Beschluß der Gesellschaft, die an den Treugeber entfallenden Beträge auf Anforderung des Treuhänders so rechtzeitig dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen, daß die gesellschaftsrechtlichen Obliegenheiten erfüllt werden können.

- (2) Dem Treuhänder ist bekannt, daß der „Förderverein regionale Schlachtstätten Odenwald-Darmstadt-Dieburg, Hof am Schöllkopf, 64823 Groß-Umstadt“ einen Betrag von 15.000 DM (fünfzehntausend Deutsche Mark) für den Kreis Darmstadt Dieburg an die „Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH“ leisten wird und dieser Betrag auf den in § 2 Abs. 1 genannten Betrag angerechnet werden soll und veranlaßt das Erforderliche.
- (3) Zwischen Treugeber und Treuhänder besteht Einigkeit, daß das gezeichnete Kapital an der GmbH von Treugeber und Treuhänder gleich groß sein soll.

§4

- (1) Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (2) Der Treugeber ist an die Entscheidungen der Gesellschaft hinsichtlich der Gewinnverwendung gebunden.

§5

- (1) Der Treuhänder unterrichtet den Treugeber über wesentliche Ereignisse in der Gesellschaft; im Regelfall wird die Informationspflicht durch die Überlassung der Niederschrift der Gesellschafterversammlung erfüllt.
- (2) Der Treuhänder informiert den Treugeber unverzüglich über seinerseits beabsichtigte Änderungen seiner eigenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. Kapitaleinlage.
- (3) Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, insbesondere solche, die den Bestand der GmbH betreffen, bedürfen des Einvernehmens zwischen Treugeber und Treuhänder.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte ist der Treuhänder nicht an Weisungen oder Entscheidungen des Treugebers gebunden.

§6

Über den treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil darf der Treugeber nur nach vorheriger Zustimmung des Treuhänders verfügen.

§7

Der Treugeber stellt den Treuhänder von allen Verpflichtungen frei, die für diesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

§8

- (1) Der Vertrag ist von beiden Vertragsschließenden mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres kündbar, erstmals zum 31.12.2001. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf; sobald die Gesellschaft einen Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens stellt oder Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil ausgebracht werden.
- (3) Den Vertragsschließenden steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, wenn ein Einvernehmen nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages nicht erzielt werden kann.

- (4) Kündigt der Treugeber den Treuhandvertrag mit dem Ziel der Kündigung der Gesellschaft kann der Treuhänder anstelle der Offenlegung der Treuhand den treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treugeber als eigenen fortführen. Für diesen Fall richten sich die Rechte des Treugebers nach § 15 des Gesellschaftsvertrages (Satzung) vom 24.01.1995.
- (5) Bei Kündigung des Vertrages durch den Treuhänder ist der treuhänderisch gehaltene GmbH-Anteil gegenüber der Gesellschaft offenzulegen, sofern der Treugeber nicht die Übertragung auf einen anderen Treuhänder verlangt.

§9

- (1) Der Treugeber erklärt, daß die Zulässigkeit des Treuhandvertrages geprüft und für den Vertrag insgesamt gegeben ist. Er erklärt, daß möglicherweise notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorliegen.
- (2) Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Treugeber oder einer sonstigen Vertragsbeendigung gehen alle damit verbundenen unabweisbaren Kosten nach Nachweis zu Lasten des Treugebers. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, wenn der Treuhänder den Geschäftsanteil des Treugebers als eigenen übernimmt (§ 8 Abs. 2).

§10

Sofern dieser Vertrag entgegen der Auffassung der Beteiligten einer besonderen Form bedarf; werden sie das Erforderliche zur Einhaltung der Form nachholen.

§11

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform; mündliche Zusatzvereinbarungen sind nicht geschlossen und unwirksam.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine, dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahekommende andere Bestimmung.